



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats
3003 Bern

Parlamentarische Initiative Bregy «Kein ‹David gegen Goliath› beim Verbandsbeschwerderecht»; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. April 2023 haben Sie den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) Stellung zu nehmen.

Mit den vorgesehenen Änderungen von Artikel 12 Absatz 1^{bis} NHG soll verhindert werden, dass Umweltorganisationen zukünftig bei kleineren Bauvorhaben - vorbehältlich der Projekte in besonders sensiblen Gebieten - keine Verbandsbeschwerde mehr ergreifen können.

Das Verbandsbeschwerderecht wurde 1966 im Rahmen des NHG eingeführt. Anlässlich der Volksabstimmung vom 30. November 2008 haben 66 Prozent der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Volksinitiative «Verbandsbeschwerderecht: Schluss mit der Verhinderungspolitik - Mehr Wachstum für die Schweiz» abgelehnt. Dem Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats vom 28. März 2023 lässt sich nicht entnehmen, wie viele Bauvorhaben bzw. Wohnbauten innerhalb der Bauzone vom Verbandsbeschwerderecht ausgenommen wären. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass es sich um eine kleine Anzahl Bauvorhaben handelt. Weiter nehmen die beschwerdeberechtigten Organisationen ihr Recht umsichtig wahr, um mittels Beschwerde Verstösse gegen geltendes Recht zu verhindern. Die von den Bundesbehörden erhobene Statistik zeigt, dass mit gesamthaft durchschnittlich 68 Beschwerdefällen pro Jahr die Zahl von Beschwerdefällen vor Bundesgericht gering ist (Fünf-Jahres-Schnitt gemäss Bundesamt für Umwelt [BAFU], Statistik abgeschlossener Beschwerdefälle und der Verfahren vor Bundesgericht, 2017 bis 2021).

Die Teilrevision bewirkt eine rechtsstaatlich problematische Trennung des Gültigkeitsbereichs des Raumplanungs-, Natur- und Heimatschutz- sowie Zweitwohnungsrechts in sogenannte kleinere und grössere Fälle. Die Schwelle von 400 m² - oder auch gemäss Minderheitsantrag 250 m² - Geschossfläche und die Beschränkung auf Wohnbauten ist überdies als willkürlich und aus raumplanerischer Sicht nicht zielführend zu erachten. Zudem vermag der Umfang der Geschossfläche oder die Art der Nutzung einen allfälligen Rechtsverstoss nicht auszuschliessen. Auch «kleinere» Vorhaben können in der Summe negative Folgen für ein Ortsbild oder für die Natur und Landschaft nach sich ziehen und eine präjudizierende Wirkung mit sich bringen. Aus den genannten Gründen lehnen wir die vorgeschlagene Einführung des Artikels 12 Absatz 1^{bis} NHG ab.

Sehr geehrter Herr Kommissionpräsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 7. Juli 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Urs Janett'. The signature is written in a cursive style with some loops and a horizontal stroke across the middle.

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Roman Balli'. The signature is written in a cursive style with a large, prominent loop at the beginning and a long horizontal stroke at the end.

Roman Balli